

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2020 (GVBl. S.318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. Nr. 6 S.93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus am 05.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### im Ergebnishaushalt

**im ordentlichen Ergebnis**

|   |                     |
|---|---------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 29.266.062 EUR      |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 29.465.394 EUR      |
| <b>mit einem Saldo von</b>                | <b>-199.332 EUR</b> |

**im außerordentlichen Ergebnis**

|   |              |
|---|--------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 0 EUR        |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR        |
| <b>mit einem Saldo von</b>                | <b>0 EUR</b> |

**mit einem Fehlbedarf von** **-199.332 EUR**

Dieser Fehlbedarf kann durch die ordentliche Rücklage ausgeglichen werden.

#### im Finanzhaushalt

**mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf** **203.044 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.063.780 EUR         |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 6.542.000 EUR         |
| <b>mit einem Saldo von</b>                 | <b>-5.478.220 EUR</b> |

|   |                      |
|---|----------------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 5.354.220 EUR        |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.149.236 EUR        |
| <b>mit einem Saldo von</b>                  | <b>4.204.984 EUR</b> |

**mit einem Zahlungsmittelbedarf  
des Haushaltsjahres von** **1.070.192 EUR**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2025** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**5.354.220 EUR**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **3.280.661 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2025** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden durch die Hebesatzsatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus vom 12. Dezember 2024 festgelegt. Ihre Höhe wird in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer   |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>660 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>696 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf   | <b>360 v.H.</b> |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

61389 Schmitten im Taunus, den 06.02.2025



Der Gemeindevorstand

Julia Krügers  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**5.354.220 €**

(i.W.: „fünf Millionen dreihundertvierundfünfzigtausendzweihundertzwanzig Euro“)

- c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.280.661 €**

(i.W.: „drei Millionen zweihundertachtzigtausendsechshunderteinundsechzig Euro“)

- d) gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

**1.500.000 €**

(i.W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

Bad Homburg v.d.H., den 9. Mai 2025

- 90.16 -

Der Landrat des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs, Landrat“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.05.2025 bis einschließlich 22.05.2025 im Rathaus, Parkstraße 2, 1. Stock, Zimmer 25, Kämmerei, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

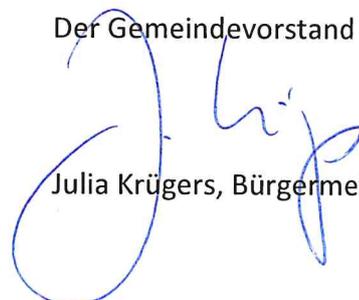
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

61389 Schmitten im Taunus, den 13. Mai 2025

Der Gemeindevorstand



  
Julia Krügers, Bürgermeisterin